

In der Schweiz beginnt die Strafmündigkeit mit dem vollendeten 10. Lebensjahr. Das heisst, Jugendliche ab 10 Jahren können für Verstösse gegen Gesetze, etwa das Strafgesetzbuch, bestraft werden. Die Sanktionen für strafbare Handlungen von Minderjährigen zwischen 10 und 18 Jahren werden durch das Jugendstrafrecht geregelt. Es zielt auf den Schutz und die Erziehung der Jugendlichen. So können neben Strafen wie Verweise, persönliche Leistungen oder Freiheitsentzug auch erzieherische und/oder therapeutische Massnahmen angeordnet werden.

Strafbarkeit von Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen

Straftatbestände häuslicher Gewalt (wiederholte Tötlichkeiten, Körperverletzung, Drohung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) werden seit 2004 von Amtes wegen verfolgt (Offizialdelikte). Das gilt jedoch nur für Verheiratete, eingetragene Partnerschaften und Personen, die in gemeinsamem Haushalt leben. Häusliche Gewalt von Minderjährigen wird daher meist nur verfolgt, wenn die Geschädigten dies beantragen (Anzeige bei der Polizei mit Strafantrag). Die hauptsächlich in Frage kommenden Straftatbestände sind:

Drohung (Art. 180)

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. (...)

Tötlichkeiten (Art. 126)

Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft. (...)

Einfache Körperverletzung (Art. 123)

Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise (ohne schwere Körperverletzung) an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. (...)

Bei Einsatz einer Waffe oder eines gefährlichen Gegenstands wird eine einfache Körperverletzung von Amtes wegen verfolgt (Offizialdelikt) und die Strafe erhöht.

Stalking

Für das wiederholte Nachstellen und Belästigen einer Person gibt es im Schweizer Strafgesetzbuch keinen eigenen Artikel. Je nach Stalkinghandlungen sind aber Anzeigen wegen Drohung, Nötigung, Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Ehrverletzung, Persönlichkeitsverletzung usw. möglich.



Strafbarkeit von sexuellen Handlungen

Im Bereich der Sexualität gilt einerseits das Schutzalter: Jugendliche bis 16 Jahre sollen in ihrer sexuellen Entwicklung vor störenden Einflüssen geschützt werden, weshalb bestimmte Verhaltensweisen (sexuelle Handlungen, Pornografie) strafbar sind, wenn Kinder davon betroffen sind. Andererseits können auch Jugendliche im Schutzalter gegen das Sexualstrafrecht verstossen und deswegen bestraft werden.

Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187)

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt. (...)

Sexuelle Belästigung (Art. 198)

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt, wer jemanden tödlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Im Unterschied zu den andern Straftatbeständen müssen sexuelle Belästigungen vom Opfer angezeigt werden, damit die Tat verfolgt werden kann.

Sexuelle Nötigung (Art. 189)

Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft. (...)

Dieser Artikel kann auch bei Zwang zu Sexting oder Cybersex zum Zug kommen.

Vergewaltigung (Art. 190)

Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft. (...)

Dieser Gesetzesartikel wird nur bei Mädchen und Frauen angewendet. Vergewaltigung von Jungen und Männern gilt als sexuelle Nötigung und kann ebenso streng bestraft werden.



Schändung (Art. 191)

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustands zum Beischlaf, zu einer beischlafähnlichen oder zu einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hier spielt es keine Rolle, weshalb das Opfer urteils- oder widerstandsunfähig ist. Das kann zum Beispiel eine Folge übermäßigen Alkohol- oder Drogenkonsums sein.

Pornografie (Art. 197) (siehe auch Infoblatt 4)

Abs. 1. Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. (...)

Abs. 4. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. (...)

Minderjährige sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Eine Ausnahme gibt es für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren:

Abs. 8. Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren. (...)

Auch Sexting kann unter verbotene Pornografie fallen, etwa wenn die Dargestellten unter 16 Jahre alt sind.